



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

5. November 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Stadt Neu-Anspach nach Beschlussfassung über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes;

hier: Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

- Ihre Vorlagen vom 17. und 19. Dezember 2019 (auf elektronischem Wege) sowie vom 02. Januar 2020 (in Papierform)
- Meine Zwischenverfügung vom 28. Februar 2020, 90.16
- Erörterungstermin mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt am 11. März 2020
- Meine Verfügung vom 13. März 2020
- Ihre Vorlage vom 16. Juni 2020 (auf elektronischem Wege)
- Mein Schreiben vom 29. Juni 2020 mit Nachfragen zum fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept
- Ihr Antwortschreiben vom 14. September 2020 zu meinen Nachfragen
- Erörterungstermin mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt am 20. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat am 5. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen und mit Bericht vom 17. Dezember 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Darin sind für das Haushaltsjahr 2020 Folgende nach § 97a HGO genehmigungspflichtige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§ 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO)
- Haushaltssicherungskonzept (§ 97a Nr. 2 i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO)

I. Versagung der Haushaltsgenehmigung für 2020

Die zuletzt mit Bericht vom 16. Juni 2020 beantragte Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2020 wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt versagt.

II. Begründung

In meiner oben genannten Verfügung vom 13. März 2020 hatte ich Ihnen vorgegeben, das ursprünglich vorgelegte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 und damit verbunden die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so zu überarbeiten, dass die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bis zum Planungsjahr 2023 sind 80 % der bestehenden Liquiditätskredite abzubauen.
2. Bis zum Planungsjahr 2024 sind die restlichen 20 % der bestehenden Liquiditätskredite abzubauen.
3. Bis zum Planungsjahr 2024 ist der Liquiditätspuffer sukzessive bis zu dem nach § 106 Abs. 1 HGO geforderten Bestand aufzubauen.

Mit der in § 92a Abs. 1 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) normierten Verpflichtung der Kommunen bei einem geplanten negativen Zahlungsmittelbestand ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, gibt der Gesetzgeber den betroffenen Kommunen ein geeignetes Instrument an die Hand, den Umgang mit der finanziellen Schieflage eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Verpflichtung bedeutet keine Einschränkung des Rechts der Selbstverwaltung, sondern ist vielmehr Ausfluss dessen. Wenn ausreichend belegt werden kann, dass mit den im Konsolidierungskonzept aufgeführten Maßnahmen in absehbarer Zeit den gesetzlichen Vorgaben - hier Rückführung der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres (§ 105 Abs. 1 HGO) und dem Aufbau eines ausreichenden Liquiditätspuffers i. S. d. § 106 Abs. 1 HGO - erreicht werden kann, erlaubt dies der Kommunalaufsichtsbehörde die nach § 97a Nr. 2 i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04. Juni 2020 ein neues Haushaltssicherungskonzept beschlossen, das diese Vorgaben nicht umsetzt. Ein Haushaltssicherungskonzept muss grundsätzlich Maßnahmen enthalten, die durch die Kommune steuerbar sind. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Haushaltssicherungskonzepts ist eine Erhöhung des Anteils an der Einkommensteuer. Ungeachtet der Tatsache, dass die Kommune hierauf zweifelsfrei keinen Einfluss hat, war bereits bei Beschlussfassung bekannt, dass die Erwartung nicht eintreffen wird. Hierbei kann auch nicht berücksichtigt werden, dass nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 30. März 2020 für laufende Genehmigungsverfahren die Verhältnisse vor der Pandemie zu berücksichtigen sind.

Mit Bericht vom 14. September 2020 legen Sie darüber hinaus dar, dass auch die übrigen Maßnahmen nicht die prognostizierten Konsolidierungsbeiträge leisten können. Von daher ist das Haushaltskonsolidierungskonzept in seiner Fassung vom 04. Juni 2020 **nicht genehmigungsfähig**.

Zur künftigen Ausgestaltung eines Haushaltssicherungskonzepts kann auf die Praxisweise der kommunalen Spitzenverbände zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Genehmigungen nach § 97a HGO als Gesamtgenehmigung erteilt werden, wenn alle normierten Genehmigungstatbestände genehmigungsfähig sind. Insoweit war es nicht geboten, die Genehmigungsfähigkeit der übrigen Genehmigungstatbestände eingehend zu prüfen. Aufgrund der erforderlichen Gesamtgenehmigung war daher auch die Genehmigung der übrigen genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 zu versagen.

Aufgrund des bereits genannten Erlasses des HMdIS vom 30. März 2020 scheidet eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 aus. Mit dem Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 (Staatsanzeiger Nr. 44 Seite 1113) wird in Ziffer 6 das Verfahren zum Umgang mit dem Haushalt 2021 dargestellt. Dies bitte ich im weiteren Verfahren zu beachten.

Ungeachtet der gebotenen Versagung konnte bei der Haushaltsanalyse in einem Plan-Ist-Vergleich für die Jahre 2015 bis 2019 folgendes Ergebnis ermittelt werden (Angaben in T€):

	Plan	Ist	Differenz
2015	-1.805,8	-1.670,0	135,8
2016	-898,2	-1.525,3	-627,1
2017	-1.800,0	-523,5	1.276,5
2018	12,0	-1.461,5	-1.473,5
2019	626,6	-640,0	-1.266,6
Summe	-3.865,3	-5.820,2	-1.954,8

Es zeigt sich, dass in der überwiegenden Anzahl der Jahre die Planung deutlich zu positiv war. Die Einzelanalyse der Erträge ergibt dabei bis auf das Jahr 2017 in jedem Jahr deutlich

niedrigere Erträge, insbesondere bei den Steuererträgen. Bei den Aufwendungen sind bis auf die Jahre 2015 und 2017 immer höhere Aufwendungen zu verzeichnen. Hierbei sind die größten Veränderungen bei den Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen sowie Steuer- aufwendungen zu erkennen. Für den Finanzhaushalt stellt sich insbesondere für die Jahre 2018 und 2019 eine deutlich schlechtere Entwicklung als geplant dar. Es erscheint daher geboten, den Grundsatz der Haushaltswahrheit stringenter als bisher zu beachten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Neu-Anspach auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt und der Abbau der bestehenden Liquiditätskredite muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Möglichkeiten zur Einsparung konsequent zu nutzen. Soweit keine Finanzierung durch Dritte möglich ist, müssen wegen der angespannten Lage unter Umständen kommunale Leistungen abgebaut werden.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn diese Postulate erfüllt sind.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden.


Ulrich Krebs
Landrat

